

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 115/2025

| | | |
|---|---|--|
| Bezeichnung des Tagesordnungspunkts | | |
| Entwurf des Jahresabschlusses 2024 | | |
| Datum 27.05.25 | Geschäftszeichen 111 Finanzen | Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1: Entwurf JA 2024 (668 Seiten) |
| Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement | | Beteiligte Fachbereiche: |
| Beratungsgremien | Beratungstermine | Zuständigkeit |

| | | |
|-----------------------|------------|--------------|
| Rat der Stadt Schwelm | 05.06.2025 | Entscheidung |
|-----------------------|------------|--------------|

Beschlussvorschlag:

Der Rat verweist den durch die Kämmerin aufgestellten und durch den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2024 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachverhalt:

Gem. § 95 GO NRW hat die Stadt Schwelm zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und,
5. dem Anhang.

Pflichtige Anlagen zum Anhang sind:

1. ein Anlagenspiegel
2. ein Forderungsspiegel
3. ein Eigenkapitalspiegel
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen
6. Übersicht zu bilanziellen Verlustvorträgen (aktuell irrelevant)

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen, in dem unter anderem ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben ist.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Anschließend leitet der Bürgermeister den Entwurf dem Rat zur Feststellung zu. Im Vorfeld ist dieser jedoch durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (vgl. § 102 Abs. 1 GO NRW).

Nach Durchführung der Prüfung, stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung eines gegebenenfalls aufgetretenen Jahresfehlbetrages und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Als bis einschließlich 2021 am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmende Kommune war die Stadt Schwelm verpflichtet ihre Haushaltssituation unter Zuhilfenahme der Stärkungspaktmittel nachhaltig zu sanieren und spätestens ab dem Jahr 2016 positive Jahresergebnisse zu erzielen, was bis 2023 auch ausnahmslos gelungen ist.

In den Jahren 2020 bis 2023 konnte die Stadt Schwelm allerdings die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie und aus dem Ukraine Krieg zunächst ergebnisunwirksam in eine Bilanzierungshilfe einstellen. Diese Möglichkeit ist im Jahr 2024 weggefallen.

Die Stadt Schwelm schließt insbesondere aufgrund dieser neuen Ausgangslage erstmalig wieder mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 5.026 Mio.€ ab. Dies bedeutet gegenüber der Planung eine Verbesserung in Höhe von rd. 7.265 Mio. €. Geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 12.291 Mio. €.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Papierexemplare können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung: keinerlei Bezug

Der Bürgermeister
gez. Langhard